7 Fragen und 7 Antworten

Die Kölner Staatsanwaltschaft zum Thema Graffiti-Schmierereien

Foto: KHUG

v.l.: Oberamtsanwältin Iris Jaeger und Oberstaatsanwalt Wolfgang Komp vor dem Kampagnenplakat der KASA in der Kölner Staatsanwaltschaft.

1. Herr Komp, wie lange ist die Staatsanwaltschaft schon Partner der KASA und wie wurde die Idee der KASA seitens Ihrer Behörde aufgenommen?

Wolfgang Komp: Die Staatsanwaltschaft ist seit Gründung der KASA im Jahre 1998 von Anfang an Teil der Initiative, die seitens Stadt Köln initiiert wurde, um, wie es damals hieß: die intensive Verfolgung von Farbschmierereien (die Bezeichnung „Graffiti“ wurde erst später verwendet, Am. d. Red.) zu forcieren. Es wurde rechtzeitig erkannt, wie wichtig eine sofortige Einbindung der Staatsanwaltschaft war, um eine hohe Akzeptanz des gemeinsamen Anliegens innerhalb der Behörde zu erreichen. Demgemäß siedelte mein Vorgänger die KASA sowohl thematisch als auch strukturell in seiner Hauptabteilung an und sorgte so für die Einbindung innerhalb der Behörde. Heute bedeutet dies ganz konkret, dass meine Kollegin Iris Jaeger für die praxisbezogenen Aufgaben zuständig ist, d.h., die entsprechenden Ermittlungsverfahren führt, während ich mich um die verwaltungstechnischen Fragen kümmere.

2. Warum ist es wichtig, bei der KASA zu partizipieren?

Iris Jäger: Für mich in der täglichen Arbeit ist es eine enorme Erleichterung, mit den Partnern der KASA zu kooperieren. Denn ich habe dadurch einen direkten Austausch mit und Draht zur Kölner Kriminalpolizei und der Bundespolizei. So können schnell auf kurzem Wege Maßnahmen besprochen, wie etwa die Beschlagnahme von Handys, oder Fragen erörtert werden, welche weitere Vorgehensweise sinnvoll ist oder nicht. In diesem Zusammenhang sollten Hausbesitzer wissen: Wenn ein Täter bekannt ist, sollten die Eigentümer zeitnah die Schadenshöhe ermitteln lassen, damit das Verfahren voranschreiten kann. Insgesamt kommt es dank der engen Vernetzung zu einer zügigeren Strafverfolgung.

3. Welche Aufgabe hat die Staatsanwaltschaft generell und speziell im Fall von Graffiti-Anzeigen?

Wolfgang Komp: Die Staatanwaltschaft hat die Aufgabe und die Pflicht, Straftaten, die angezeigt werden, zu verfolgen und zur Anklage zu bringen oder auf andere angemessene Weise abzuschließen. Voraussetzung ist natürlich, dass ein mutmaßlicher Täter ermittelt und ihm die Straftat auch konkret nachgewiesen werden kann. Gerade das ist jedoch das große Problem bei Graffiti-Tätern. Sie entkommen allzu oft unerkannt. Meistens sind die Sprayer nachts aktiv, führen ihre Schmierereien in Windeseile aus und verschwinden unerkannt genauso schnell, wie sie gekommen sind. Also ist das Habhaft-Werden direkt vor Ort auf frischer Tat oder im Nachhinein durch zügige Ermittlungen, beispielsweise auf der Grundlage von Fotos oder Aufzeichnungen von Überwachungskameras auf einem Grundstück, entscheidend.

4. Auf welcher Gesetzesgrundlage können Sie eine Anklage erheben, wenn Sie einen Täter ermittelt haben?

Iris Jäger: Einschlägig ist § 303 Absatz 2 des Strafgesetzbuches — umgangssprachlich auch der „Graffitiparagraf“ genannt —, der die unbefugte nicht nur unerhebliche und nicht nur vorrübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache unter Strafe stellt. Dieser Tatbestand wird erfüllt, wenn man die Farbe nur mit Mühe von dem Objekt entfernen kann, auch wenn dies im besten Falle wieder gelingt.

5. Gab es in den letzten Jahren eine Weiterentwicklung des Gesetzes?

Wolfgang Komp: Bis zur Gesetzesnovelle im Jahr 2005 war es nicht so einfach, illegales Graffiti zu verfolgen, da das Vorliegen einer sogenannten „Substanzverletzung“ die Voraussetzung für eine Strafverfolgung war, d.h., derjenige, der beim Sprayen erwischt wurde, konnte sich darauf berufen, dass sich die Farbschmierereien doch letztlich entfernen lassen. Diese unbefriedigende Gesetzeslage hat der Gesetzgeber erkannt und reagiert. Heute ist das Gesetz eindeutig und ohne Auslegungsmöglichkeiten auf illegale Graffiti anwendbar und so die Rechtsanwendung einfacher geworden. Trotzdem bleibt natürlich das Grundproblem, die Täter auf frischer Tat ertappen oder aber nachträglich ermitteln zu müssen.

6. Wenn nun die Gesetzeslage sich positiv entwickelt hat, wie sieht es dann mit der praktischen Anwendung aus?

Iris Jäger: Wie schon erwähnt: Entscheidend ist die Täterermittlung, bestenfalls werden die Sprayer auf frischer Tat ertappt. Allerdings gibt es auch hier immer Versuche, sich herauszureden. Deswegen muss die Staatsanwaltschaft eindeutig nachweisen, dass zum Beispiel Farbreste an Händen oder Kleidung zum Graffiti an der besprühten Wand passen. Oft wird vorgeschoben, dass gerade auf einer legalen Fläche gesprüht wurde. Aus diesem Grund finde ich legale Sprühflächen im öffentlichen Raum problematisch. Bei der Beschlagnahme von Handys kann der Datenschutz eine Rolle spielen, sodass es manchmal sehr lange dauert, bis ein Gerät ohne Pin ausgewertet werden kann. Da das eigene Ego der Sprayer manchmal größer ist als die Vorsicht, filmen sie sich sehr gerne selbst bei der Ausführung, sodass wir dann eindeutige Beweise haben, um Anklage erheben zu können.

7. Was raten Sie durch Graffiti geschädigten Hauseigentümern?

Wolfgang Komp: Rufen Sie gleich nach dem Entdecken des Graffiti die Polizei an, damit die Beweise professionell gesichert werden können. Erstatten Sie Anzeige, aber nicht nur online, sondern stellen Sie zusätzlich auch schriftlich Strafantrag, etwa per Formular, das die Polizei jedem Geschädigten im Nachgang zuschicken sollte. Denn ist der Strafantrag nicht unterschrieben und liegt er nicht innerhalb von drei Monaten vor, kann die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nicht tätig werden. Bei der Sachbeschädigung handelt es sich nämlich um ein Antragsdelikt, bei welchem die Staatsanwaltschaft nur bei Vorliegen eines wirksamen Strafantrags bzw. ausnahmsweise bei Bejahung eines besonderen öffentlichen Interesses einschreiten kann. Außerdem sollte, wie Frau Jaeger schon sagte, die Schadenshöhe ermittelt und mitgeteilt werden. Schließlich sollte die Fassade schnellstmöglich gereinigt und das illegale Graffiti entfernt werden. Gemäß der sogenannten „Broken-Windows-Theorie“ zieht nämlich eine nicht gereinigte Fassade neue Graffitis nach sich und meistens werden dann auch Häuser im Umfeld besprüht.

Vielen Dank für das Gespräch!

Interview und Transkription
Alexander Wloka

*Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter **Wolfgang Komp** (63 J.) ist seit 1989 in den verschiedensten Positionen im staatsanwaltlichen Dienst tätig und insoweit seit 2014 als Hauptabteilungsleiter unter anderem für die KASA zuständig.*

*Oberamtsanwältin **Iris Jaeger** (48 J.) ist seit 1993 zunächst als Rechtspflegerin und seit 2010 als Amtsanwältin im Justizdienst tätig. Seit 2017 bearbeitet sie neben allgemeinen Strafsachen die Strafanzeigen in Graffiti-Angelegenheiten.*